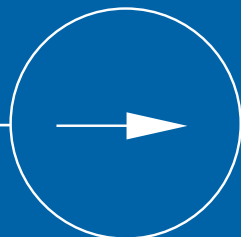
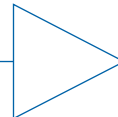
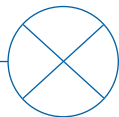


## Regel- und Ausgleichsenergie Mythen und Fakten





## Editorial



Das Bermuda-Dreieck – seit über 200 Jahren verschwinden in dem Gebiet zwischen Florida, Puerto-Rico und den Bermuda-Inseln Schiffe und Flugzeuge. Die Gründe sind bis heute nicht geklärt.

Schwerpunkt-Thema der zweiten Ausgabe des bne Magazins kompass ist das Bermudadreieck im Stromsektor – die Regel- bzw. Ausgleichsenergie (bne focus S. 4-10). Hier verschwinden beträchtliche Geldbeträge auf mysteriöse Weise und ohne jede Spur. Einen Schuldigen soll es bei der Regelenenergie zumindest geben – die Windenergie. Der bne ging der Sache auf den Grund und entdeckte: Windenergie im Allgemeinen und das EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) im Speziellen eignen sich hervorragend für die Propaganda der etablierten Energiewirtschaft. Beim näheren Hinsehen zeigt sich jedoch, dass die Übertragungsnetzbetreiber im Verbund mit ihren Kraftwerksschwesteresellschaften mit Hilfe des EEG dreistellige Millionenbeträge als Extraprofit verdienen. Ein Wunder eigentlich, dass sie das EEG so kritisieren.

Die aktuellen kontroversen Diskussionen zu Regel- und Ausgleichsenergie sind darauf zurückzuführen, dass die Verbundwirtschaft auch nach fast sieben Jahren Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft immer noch nicht ihre neue Rolle im Gesamtsystem akzeptiert hat. Vorbei sind die goldenen Zeiten der Deutschen Verbundgesellschaft (DVG), in der die Übertragungsnetzbetreiber die uneingeschränkten Herren des Systems waren. Insbesondere E.ON versucht immer wieder, das Rad zurückzudrehen. Der Abstieg vom Herrscher des Systems zum schlichten Bereitsteller der Infrastruktur ist mental immer noch nicht verarbeitet.

Auch die weiteren Beiträge beschäftigen sich mit der Aufklärung von Mysterien, vorausgesetzt, man sieht ökonomische Grundfragen der Energiewirtschaft als Mysterium. Der Arbeitskreis Monetäre Fragen tut dies nicht (bne intern S. 13). Jedenfalls aber unser Gastbeitrag nimmt sich der Erläuterung eines sphinxhaften Begriffes an, der Anreizregulierung (bne perspektive S. 11).

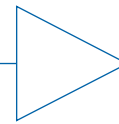
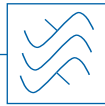
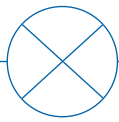
Schließlich wollen wir Ihnen über unsere internen Veränderungen Klarheit verschaffen (bne intern S. 14), obwohl uns dabei bewusst ist, „über der Veränderung liegt stets ein Hauch von Unbegreiflichkeit“.

## Inhaltsverzeichnis

Seite	03	<b>bne spotlights</b> <i>Bewegung bei Gasspeichern Vor Gericht: Netznutzungsentgelte</i>
	04	<b>bne focus</b> <i>Marktwirtschaftliche Prinzipien gelten auch bei der Ausgleichsenergie</i>
	05	
	06	<b>bne Anzeiger Nr. 1</b> <i>Wind- und Regelenenergie – die Aufklärung von Mythen</i>
	07	
	08	<b>bne Anzeiger Nr. 2</b> <i>Preistreiber Regelenenergie?!</i>
	09	
	10	<b>bne perspektive</b> <i>Anreizregulierung: Kostensenkung zur Gewinnsteigerung</i>
	11	<b>bne intern</b> <i>AK Monetäre Fragen stellt sich vor/ bne-Verordnungsentwurf: Wettbewerb auf dem Gasmarkt</i>
	12	
	13	
	14	<b>bne Personalien</b> <i>Abschied und Neuanfang im bne</i>
	15	<b>bne kalender</b> <i>Die wichtigsten Energietermine der nächsten drei Monate</i>

## Impressum

**Herausgeber:** Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V.  
**Vereinsregister-Nr.:** 23212Nz AG Charlottenburg  
**V.i.S.d.P.:** Dr. Henning Borchers  
**Redaktion:** bne Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
**Realisierung:** kommunikationsverlag helios GmbH, Berlin  
**Fotos:** BilderBox.com (Seite 3); PhotoCase.de (Seite 4, 8)  
**Cartoons:** Horst Wendland (Seite 11)  
**Ausgabe:** 2/2005  
**Auflage:** 500  
 © bne  
 Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers



## Bewegung bei Gasspeichern

Die Europäische Gruppe der Regulierer für den Gas- und Strommarkt (ERGEG) hat am 4. März 2005 ihre Leitlinien für den Speicherzugang veröffentlicht. Die Leitlinien wurden auch der EU-Kommission zur Kenntnisnahme übermittelt.

Grundsätzlich unterliegt der Zugang zu den Gasspeichern gemäß der Binnenmarkttrichtlinie nicht dem regulierten Netzzugang, sondern wird auf Basis des verhandelten Netzzugangs abgewickelt. Die Leitlinien sollen ein Mindestmaß an Regeln für die Organisation des Marktes mit Speicherkapazitäten liefern. Vor allem soll durch das

Regelwerk ein diskriminierungsfreier und fairer Zugang der Nutzer gewährleistet werden.

Die Leitlinien fordern von den Speicherbetreibern, alle notwendigen Dienstleistungen anzubieten, damit eine strukturierte Belieferung von Kunden möglich ist. Weiterhin ist eine Veröffentlichungspflicht der Speicherbetreiber hinsichtlich aller für den Speicherzugang notwendigen Informationen vorgesehen. Streitfälle können hiernach den nationalen Regulierungsbehörden gemeldet werden, die diese dann veröffentlichen.

Problematisch ist, dass die am 1. April 2005 in Kraft tretenden Regelungen der ERGEG nur Empfehlungscharakter haben, also unverbindlich sind. Den Wortlaut der „Guidelines for Good Practice“ können Sie unter <http://www.ergeg.org> abrufen. ⊖ HB

## „Iudex non calculat“ – der Richter kalkuliert nicht – aber er wird es bald müssen!

**Auch im siebten Jahr nach der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte sind sich die Gerichte nicht einig, ob sie Netznutzungsentgelte überprüfen dürfen oder nicht. Das mag an einer gewissen Abneigung mancher liegen, sich mit der meist unbekanntesten Materie der Kalkulation von Preisen auseinanderzusetzen. Jetzt aber liegt die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Kommt das oberste Gericht zu dem Ergebnis, dass Netznutzer eine gerichtliche Festlegung des Entgelts fordern dürfen, werden alle Zivilrichter anfangen müssen, zu rechnen. Die Chancen dafür stehen gut, wie die jüngsten Rechtsgutachten von Prof. Dr. Schwintowski und Rechtsanwalt von Hammerstein bestätigen. Der bne berichtet über die wesentlichen Inhalte:**

Vorab der rechtliche Hintergrund: § 315 Abs. 3 BGB sieht vor, dass z.B. Preise durch richterliches Urteil festgelegt werden, wenn eine Vertragspartei den Preis zwar bestimmen durfte, dies aber unbillig (hoch) vorgenommen hat. In dem Fall ist das vom Netzbetreiber angesetzte Netznutzungsentgelt für den Netznutzer unverbindlich und das Gericht kann per Urteil das angemessene Entgelt bestimmen. Daher lautet die Gretchen-Frage: Inwieweit findet § 315 BGB bei den Netznutzungsentgelten in Deutschland Anwendung?

Der Energierechtsexperte von Hammerstein untersucht die tatsächliche Vertragspraxis (Händlerrahmenvertrag, Interimsfälle, fehlender Verhandlungsspielraum) und kommt zu den Ergebnissen: Es gibt nicht einen Netzbetreiber in Deutschland, der jemals abweichende Netznutzungsentgelte individuell vereinbart hätte. Auch die Monopolpreisrechtsprechung des BGH findet Anwendung. Hiernach sind Entgelte von Monopolisten zivilrechtlich auf ihre Billigkeit zu kontrollieren. Das energie- und kartellrechtliche

Missbrauchsverbot steckt nur den äußersten Rahmen für die Bestimmung des Entgeltes ab, die Frage der Billigkeit wird dadurch nicht beantwortet. Die Angemessenheit des Netznutzungsentgeltes ist letztlich vom Netzbetreiber darzulegen, da nur er seine Kalkulation kennt.

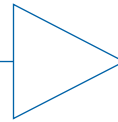
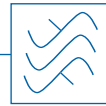
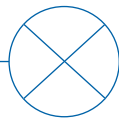
Auch Schwintowski, Professor für Zivilrecht an der Humboldt Universität in Berlin, geht auf die praktischen Besonderheiten ein (z.B. Preisblätter im Internet, Tarifbindungen) und kommt zu dem gleichen Ergebnis – die Netznutzungsentgelte sind gerichtlich überprüfbar. Das Gutachten setzt dabei interessante Nuancen.

So stellt es klar, dass § 315 BGB alle Vertragsverhältnisse von der Anbahnung über den Vertragsschluss bis zur Abwicklung umfasst. Auch findet er Anwendung auf den verhandelten Netzzugang, da hier viele Bedingungen verhandelt werden, aber nicht die Höhe der Netznutzungsentgelte. Prof. Schwintowski plädiert schließlich dafür, dass in Zeiten eines Regulierers, die Möglichkeit der Billigkeitsklagen nach § 315 BGB betreffend Netznutzungsentgelte nicht gänzlich gestrichen werden darf. Anderenfalls kann ein wirkungsvoller Rechtsschutz nicht gewährleistet werden.

Die Gutachten können Sie auf unserer Homepage nachlesen unter: <http://www.neue-energieanbieter.de/aktuelles/schwerpunkt/index.html>. ⊖ AB



Justitia sorgt sich auch um Preise.



# Plädoyer für marktwirtschaftliche Prinzipien bei der Abrechnung von Ausgleichsenergie

von Dr. Henning Borchers



Es ist noch ein langer Weg zu wirksamem Wettbewerb auf dem Strommarkt.

Seit einigen Monaten machen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), allen voran E.ON, Front gegen das bisherige System der Ausgleichsenergieabrechnung. Als Ausgleichsenergie werden die Mengen an Energie bezeichnet, die ein Lieferant benötigt, um Differenzen zwischen seiner Einspeisung und dem tatsächlichen Ist-Verbrauch seiner Kunden auszugleichen. Diese Strommengen werden von den ÜNB als Regelenergie beschafft (vgl. Anzeiger Nr. 2) und den Lieferanten bzw. um genau zu sein, den Bilanzkreisverantwortlichen, als Ausgleichsenergie berechnet.

Wie kann ein funktionierendes System der Ausgleichsenergieabrechnung aussehen? Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- Das System sollte in der Lage sein, die Kosten für Ausgleichsenergie zu minimieren. Um dies sicherzustellen, sollte es sich marktwirtschaftlicher Prinzipien bedienen.
- Es muss diskriminierungsfrei für alle Akteure gelten und verbindliche Regeln, Standards und Fristen für Datenaustausch, Abrechnung etc. enthalten.
- Das System muss eine verursachergerechte Kostenzuordnung und gleichzeitig eine angemessene Solidarisierung bei relativ geringen Bilanzabweichungen vorsehen.
- Es muss sichergestellt sein, dass die benötigte Menge an Ausgleichsenergie jederzeit beschafft werden kann. Das System sollte einen Anreiz zu koordinierter Nutzung von Leistungsreserven enthalten. Die technische Stabilität des Systems darf nicht gefährdet werden.

- Schließlich sollten die wesentlichen Mechanismen für alle Akteure transparent und nachvollziehbar sein (Ausschreibungsergebnisse, Regelzonensalden, abgerufene Regelenergie, Regelenergiekosten).

## Das bestehende Abrechnungssystem

Das heutige System erfüllt sicherlich nicht alle diese Kriterien. Defizite sind gerade hinsichtlich der Verbindlichkeit von Fristen bei der Abrechnung und bei der Transparenz des Systems festzustellen. Allerdings ist das derzeitige Abrechnungssystem aufgrund seiner ökonomischen Anreizmechanismen geeignet, die Kosten für Regelenergie zu minimieren:

Wesentliches Merkmal des bestehenden Systems ist, dass die Abrechnung der Ausgleichsenergie ohne Preisspreizung erfolgen muss. Preisspreizung bedeutet, dass auch Lieferanten im Rahmen des Bilanzkreissystems Regelenergie zu den gleichen Preisen wie die Ausgleichsenergiekosten der ÜNB zur Verfügung stellen können. Im bestehenden System gibt es vier mögliche Konstellationen wie die Bilanzkreise der Lieferanten und die Regelzonen der ÜNB zueinander stehen können.

**Fall 1:** Die Regelzone hat ein Defizit, d.h. der ÜNB muss positive Regelenergie abrufen um das System stabil zu halten. Der Bilanzkreis eines Lieferanten kann dabei wiederum zwei Zustände aufweisen:

**Fall 1.1:** Der Bilanzkreis des Lieferanten ist im betrachteten Zeitraum überspeist, da die Kunden weniger entnommen haben, als der Lieferant eingespeist hat. Mit dieser Differenz hilft der Lieferant dem

ÜNB, das Defizit der Regelzone zu vermindern. Er stellt dem ÜNB Regelenergie zur Verfügung und bekommt diese vergütet.

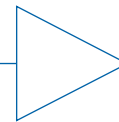
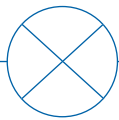
**Fall 1.2:** Der Bilanzkreis des Lieferanten befindet sich ebenfalls im Defizit, d.h. der Lieferant ist mit

dafür verantwortlich, dass die Regelzone unterspeist ist. Die Kosten, die dem ÜNB entstehen, bekommt der Lieferant als Ausgleichsenergiekosten zum gleichen Preis in Rechnung gestellt, den der Lieferant in Fall 1.1 als Vergütung erhält. Es gibt nur einen einzigen Preis für Ausgleichsenergie für jede betrachtete Zeiteinheit.

**Fall 2:** Die Regelzone weist einen Überschuss auf, d.h. der ÜNB sorgt dafür, dass Kraftwerke, die er zuvor unter Vertrag genommen hat, ihre Leistung reduzieren. Der (Arbeits-)Preis für die nun anfallende negative Regelenergie liegt bei Null. Für den Lieferanten sind wiederum zwei Zustände seines Bilanzkreises möglich.

**Fall 2.1:** Der Bilanzkreis des Lieferanten weist einen Überschuss auf. Der Lieferant ist also mit für das Ungleichgewicht der Regelzone

*Das derzeitige Abrechnungssystem ist aufgrund seiner ökonomischen Anreizmechanismen geeignet, die Kosten für Regelenergie zu minimieren.*



verantwortlich. Konsequenz ist, dass der Lieferant Strom liefert, den er nicht vergütet bekommt.

**Fall 2.2:** Der Bilanzkreis des Lieferanten weist ein Defizit auf. Dieses Defizit trägt dazu bei, im betrachteten Zeitraum das Regelzonenungleichgewicht zu vermindern. Der Lieferant kann in dieser Situation die Energie kostenlos beziehen.

Folglich können sich die Fälle 1.1 und 2.2 für den Lieferanten lukrativ gestalten, zumindest solange der Preis für Ausgleichsenergie in 1.1 oberhalb des Spotmarktpreises liegt.

Das System der Abrechnung ist im ökonomischen Sinne stabil. Es existiert ein funktionierendes Anreizsystem für den Regelzonenführer und den Bilanzkreisverantwortlichen. Wenn der Bilanzkreisverantwortliche dem Übertragungsnetzbetreiber hilft, die Regelzonenungleichgewichte auszugleichen, wird er dafür belohnt. In den

gangsverordnung vom 14.02.2005 auf. Der in dem Papier enthaltene Vorwurf, den die ÜNB hinter vorgehaltener Hand formulierten, lautet: Das System der Abrechnung von Ausgleichsenergie lädt zu Spekulations- und Arbitragegeschäften ein und wird von einigen Lieferanten missbraucht.

*Die Höhe der Ausgleichsenergiekosten hat nichts mit der Struktur der Abrechnung von Ausgleichsenergie zu tun, sondern mit den Beschaffungskosten für Regelernergie.*

Unsere daraufhin eingeleiteten Untersuchungen bestätigten jedoch, dass die Vorwürfe der ÜNB keinerlei Grundlage haben: Das derzeitige System begünstigt weder den Abschluss

von Spekulationsgeschäften, noch sind die auftretenden Bilanzkreisabweichungen auf Prognosepflichtverletzungen der Bilanzkreisverantwortlichen zurückzuführen. Es gibt bereits keine empirischen Nachweise für eine Zunahme von Ungleichgewichten in den Regelzonen. Schließlich sind Spekulationen kein missbräuchliches Verhalten – im Gegenteil fördern sie vielmehr die Marktstabilität!

## Spekulationsgeschäfte und Prognosepflichtverletzungen

Zunächst einmal lässt sich festhalten, dass die ÜNB ihren Verpflichtungen zur Abrechnung von Ausgleichsenergie nicht oder nur sehr zögerlich nachkommen. Eine Umfrage des bne unter seinen Mitgliedsunternehmen ergab, dass aktuell noch nicht einmal die Abrechnungen für das Jahr 2003 vorliegen. Allein diese Feststellung spricht dagegen, dass Spekulations- oder Arbitragegeschäfte durchgeführt wurden. Diese sind i. d. R. sehr kurzfristig angelegt und daher uninteressant, wenn die Abrechnung mehr als 18 Monate auf sich warten lässt.

		Gesamtsaldo einer Regelzone	
		< 0	>= 0
Bilanzkreissaldo	+	Fall 1.1 Vergütung an BKV	Fall 2.1 Keine Vergütung für Überspeisung
	-	Fall 1.1 Vergütung an BKV	Fall 2.1 Keine Vergütung für Überspeisung

Abb. 1: Zusammenspiel Regelzone/Bilanzkreis

anderen Fällen muss der Bilanzkreisverantwortliche bezahlen. Aufgrund dieser Stabilität wird das System von den Marktteilnehmern akzeptiert und von Lieferanten, Stadtwerken und auch Industriekunden mit eigenem Bilanzkreis als fair empfunden. Kritisiert wird lediglich die absolute Höhe der Ausgleichsenergiekosten. Dies hat aber nichts mit der Struktur der Abrechnung von Ausgleichsenergie zu tun, sondern mit den Beschaffungskosten für Regelernergie. Warum also wollen die ÜNB das Abrechnungssystem ändern?

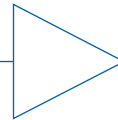
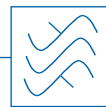
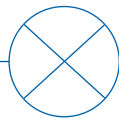
## Der unberechtigte Missbrauchsvorwurf

Im Herbst 2004 überraschte E.ON den Markt mit einem Entwurf eines Bilanzkreisvertrages, nach dem Über- oder Unterspeisungen eines Bilanzkreises als „Prognosepflichtverletzungen“ deklariert und daher vom ÜNB pönalisiert werden können. Nach heftigen Protesten der Lieferanten wurde dieser Vertragsentwurf wieder zurückgezogen. Die E.ON-Formulierungen tauchten nun aber wieder wortgleich in einer Stellungnahme des VDN zur Netzzu-

Weiterhin dürfte es für Lieferanten im aktuellen System von vornherein schwierig sein, das System für Spekulations- bzw. Arbitragegeschäfte zu nutzen. Dazu müssten dem Händler kurzfristig Daten über den jeweiligen Zustand der Regelzonen vorliegen. Diese Daten liegen, wenn überhaupt, allenfalls den Schwesterunternehmen der ÜNB vor, nicht aber anderen Marktteilnehmern.

Die Bezeichnung von Abweichungen im Bilanzkreis eines Lieferanten als „Prognosepflichtverletzung“ ist sachlich unzutreffend, da die Abweichungen andere Ursachen haben. Im Gegenteil, jeder Lieferant hat im derzeitigen Bilanzkreissystem ein großes Interesse daran, den Verbrauch seiner Kunden sorgfältig zu prognostizieren und seinen Bilanzkreis auszugleichen. Anderenfalls läuft er bei den hohen Ausgleichsenergiepreisen Gefahr, viel Geld zu verlieren.

Wie oben angedeutet, gibt es im derzeitigen Marktumfeld jedoch tatsächlich eine Reihe von Unzulänglichkeiten, die es den Lieferanten sehr schwer machen, die Bilanzkreise auszugleichen zu bewirtschaften. Dazu gehört insbesondere die mangelnde Kooperationsbereit-



## Windenergie und Regelenergie – Mythen und Mysterien

In regelmäßigen Abständen klagen die Übertragungsnetzbetreiber über die exorbitanten Belastungen durch die Windenergieeinspeisungen, denen sie nur durch Erhöhungen der Netznutzungsentgelte standhalten können. Vattenfall Europe Transmission z.B. erhöhte zu Beginn des Jahres die Netznutzungsentgelte um mehr als 20 Prozent mit dem Verweis auf die Kosten für Ausgleichsenergie, die durch die Windenergie entstehen. „Ohne die Mehrkosten durch die Windenergie hätten wir die Netznutzungsentgelte wegen interner Kosteneinsparungen sogar senken können. Aber die massiven Kostensteigerungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie und Ersatzleistung zwingen uns, die Netznutzungsentgelte im Höchstspannungsnetz zum 1. Januar 2005 auf 51 Euro pro

Kilowatt im Jahr zu erhöhen“, erläutert Wolfgang Neldner, Geschäftsführer der Vattenfall Europe Transmission GmbH, in einer Presseerklärung der HEW vom 03.09.2004.

Was ist dran an der Argumentation der Übertragungsnetzbetreiber? Ist die Windenergie wirklich der Kostentreiber? Wir haben versucht, ihre Aussagen empirisch zu belegen.

Zunächst einmal scheint die These plausibel, dass mit dem Ausbau der Windenergie der Regelenergiebedarf steigt, insbesondere deshalb, weil Windenergie wenig vorhersehbar ist. Eine Auswertung der von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Daten ergibt jedoch ein anderes Bild: So ist in der E.ON Regelzone in den Jahren 2003 und 2004 der Regelenergiebedarf trotz eines erheblichen Ausbaus der Windenergie weitestgehend konstant geblieben (vgl. Abb. 3 im Haupttext).

Auch die Betrachtung kürzerer Zeitfenster kann keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Windenergieeinspeisung und Regelenergie bestätigen.

Abb. 4 zeigt Windenergieeinspeisung und Regelenergieeinsatz in einer windstarken Woche. Obwohl die Windenergieeinspeisung in der dargestellten Woche extrem stark schwankt, ist keine Korrelation mit dem Regelenergieeinsatz festzustellen.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten: Zwischen Windkraft-einspeisung und dem Einsatz der klassischen Regelenergieprodukte Primär-, Sekundär- und Minutenreserve besteht empirisch kein Zusammenhang.

Wie ist dieses zunächst erstaunlich scheinende Ergebnis zu erklären? Offensichtlich ist die Einspeisung von Windenergie so gut zu prognostizieren, dass zum Ausgleich der Schwankungen weitge-

hend auf die klassischen Regelenergieprodukte verzichtet werden kann. Wie kommt es aber dann zu den Kostensteigerungen? Vattenfall Europe Transmission beziffert die Belastungen durch die Windenergieeinspeisung auf ca. 100 Mio. Euro. Dieser Wert überrascht, steht doch die Windenergie primär dann zur Verfügung, wenn der Strompreis tendenziell hoch ist – im Winter und Frühjahr zur Mittagszeit. Aufgrund

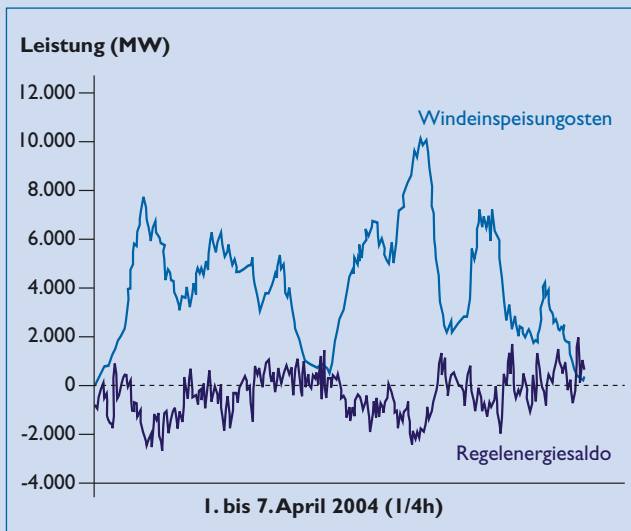


Abb. 4: Windenergieeinspeisung und Regelenergieeinsatz im April 2004

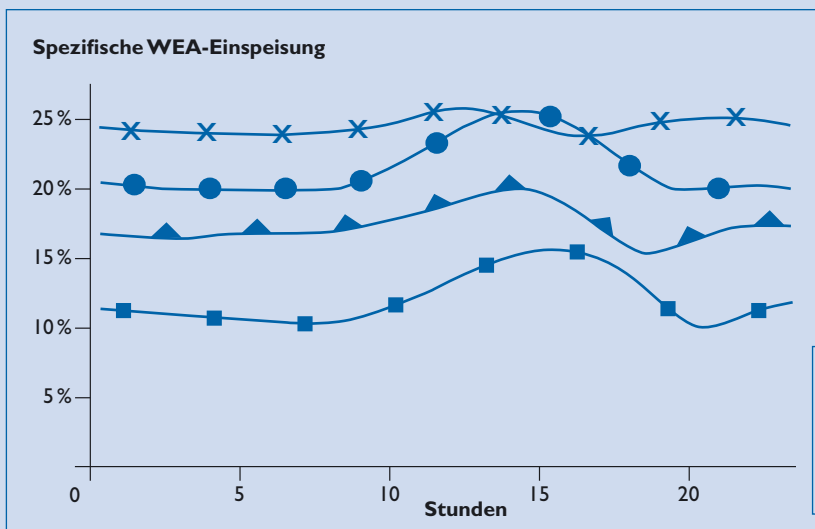
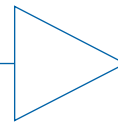
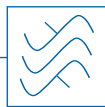
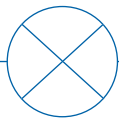


Abb. 5: Durchschnittliche, stündliche Struktur der spezifischen Windenergieanlagen-einspeisung (Anlagenbestand 2003) Quelle: dena 2005, S. 232



dieser Struktur dürften keine Kosten entstehen, im Gegenteil müssten Zusatzerlöse möglich sein.

Auch die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgenommene „Veredelung“ kann die Kostensteigerungen nicht erklären. Bei einer Veredelung wird eine Fahrplanlieferung Windenergie mit einem relativ hohen Spitzenlastanteil in eine energiewirtschaftlich weniger wertvolle Bandlieferung umgewandelt. Sie stellt also energiewirtschaftlich betrachtet ein „Downgrading“ dar. Im Zuge dieses „Downgrading“ entstehen Arbitragegewinne. Offen ist, wo diese erzielbaren Gewinne verbleiben und an welcher Stelle die Kosten entstehen, mit denen Vattenfall die Erhöhung der Netznutzungsentgelte rechtfertigt.

Für einen außen stehenden Beobachter ist die Erhöhung der Netznutzungsentgelte von Vattenfall Europe Transmission nicht nachvollziehbar.

Eine Erklärung wäre: Die Übertragungsnetzbetreiber vereinbaren mit ihren Schwestergesellschaften (Kraftwerksbetreibern) feste Reserven und zahlen dafür hohe Leistungspreise. Diese Vorgehensweise ist für sie der bequemste Weg, da sämtliche Kosten auf die Allgemeinheit der Netznutzer abgewälzt werden können. Kostengünstig ist diese Vorgehensweise sicherlich nicht. Auch stellt sich die Frage, wie die Preise für diese Kapazitäten zum Ausgleich der Windenergieeinspeisung gebildet werden. Da diesbezüglich keine Ausschreibungspflichten bestehen, liegt der Verdacht der Abschöpfung von Monopolrenten nahe.

Es lässt sich Folgendes festhalten:

1. Der Regelenergieeinsatz ist durch den Windkraftausbau nicht gestiegen.
2. Die von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des EEG-Vertikalausgleichs angeführten Kostensteigerungen sind nicht nachvollziehbar. Schließlich werden energiewirtschaftlich höherwertige Fahrplanlieferungen zu einer energiewirtschaftlich weniger wertvollen Bandlieferung umgewandelt. Aufgrund der mangelnden Transparenz, die eine Bringschuld der ÜNB ist, liegt die Vermutung nahe, dass jährlich dreistellige Millionenbeträge aus dem Netzmonopol in die Kassen der Schwestergesellschaften verschoben werden.
3. Transparenz wird sich wahrscheinlich nur dann herstellen lassen, wenn nicht mehr der Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreis für Windenergie bewirtschaftet, sondern ein unabhängiger Dritter. Dann kann auch eine sachliche Diskussion darüber erfolgen, wie durch eine Flexibilisierung der Märkte (Intraday-Handel) die Kosten für den Ausgleich der Windenergie gesenkt werden können.

HB

schaft von Verteilungsnetzbetreibern, die bei leistungsgemessenen Kunden keine historischen Lastgänge zur Verfügung stellen oder bei Neuanmeldungen von Kunden keine fristgerechten Anmeldebestätigungen senden. Auch kann die Anwendung des analytischen Verfahrens bei der Versorgung von Kunden nach Standardlastprofilen zu Abweichungen im Bilanzkreis vom Lieferanten führen, die er selbst nicht zu verantworten hat.

Weiterhin sind für Lieferanten ohne Eigenerzeugung in der Regel nur so genannte Stundenprodukte zu erwerben. Fahrpläne werden aber auf Viertelstundenbasis abgerechnet. So kann es insbesondere in den „Rampenstunden“ am Morgen und am Abend zu Über- oder Unterspeisungen in Bilanzkreisen kommen, die systemimmanent und somit nicht vom Lieferanten zu verantworten sind.

## Empirische Untersuchungsergebnisse

Was sagt die Empirie? Gibt es Anzeichen dafür, dass es in den letzten Quartalen größere Ungleichgewichte in den Regelzonen gab? Wir haben exemplarisch den Regelzonensaldo der E.ON Regelzone in den Jahren 2003 und 2004 untersucht. Ähnliche Entwicklungen lassen sich auch in den anderen Regelzonen feststellen.

Nach dem Saldo ist die Regelzone von E.ON auf Basis von Monatswerten seit Mitte 2003 tendenziell überspeist. Diese Entwicklung dürfte mit den hohen Preisen für Ausgleichsenergie zu erklären

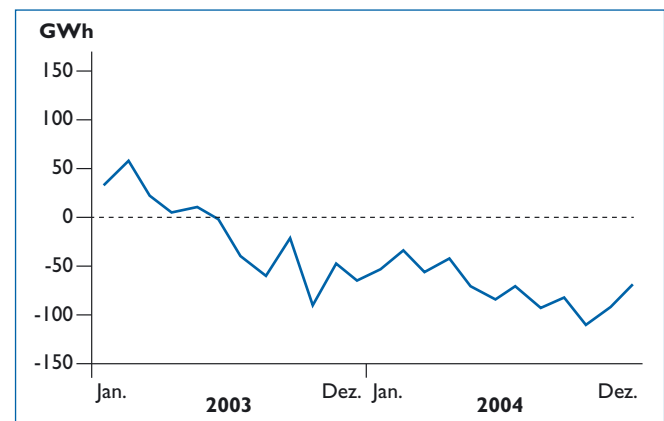


Abb. 2: Regelzonensaldo der E.ON Regelzone auf Monatsbasis 2003/2004

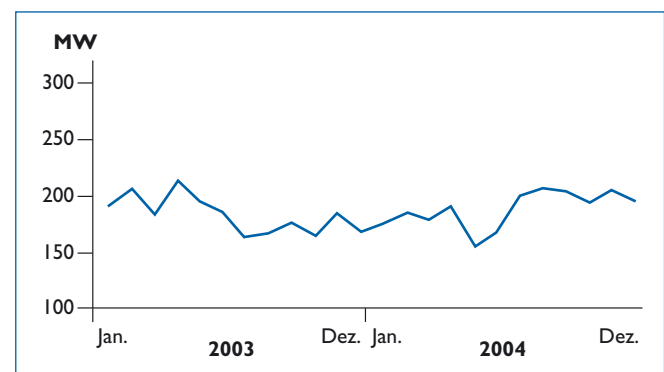
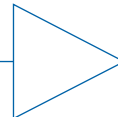
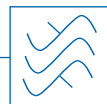
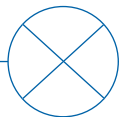


Abb. 3: Standardabweichung des Regelzonensaldos der E.ON Regelzone in 2003 und 2004



sein. Risikominimierendes Verhalten der Lieferanten führt dazu, dass diese im Zweifel eher zuviel einspeisen, um nicht die hohen Ausgleichsenergiepreise zahlen zu müssen. Die Regelenergieleistung hingegen (ausgedrückt durch die Standardabweichung in Abb. 3) ist über den gesamten Betrachtungszeitraum mehr oder weniger konstant geblieben. Es gibt keinerlei Auffälligkeiten oder Veränderungen. Dies mag vor dem Hintergrund des Windenergieausbaus zunächst überraschen (vgl. dazu Anzeiger Nr. 1).

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten: Es gibt empirisch keinerlei Hinweise auf ein zunehmendes Ungleichgewicht in der E.ON Regelzone, mit der sich eine Änderung des Abrechnungssystems für Ausgleichsenergie begründen ließe.



Trotz Ausbaus der Windenergie bleibt der Regelenergiebedarf konstant.

### Kein Missbrauch durch Spekulation

Doch selbst wenn das heutige Abrechnungssystem Spekulationsgeschäfte tatsächlich zulassen würde – ist Spekulation für sich genommen als missbräuchliches Verhalten zu werten? Ein Spekulant ist deutlich von einem Spieler („Zocker“) zu unterscheiden: Ersterer handelt wohlüberlegt, indem er seinen Anlageentscheidungen vornehmlich seine individuellen Erwartungen und insbesondere die Analyse von Preisdeterminanten zugrunde legt. Letzterer hingegen handelt willkürlich „auf gut Glück“.

Ziel einer jeden Spekulation ist, einen finanziellen Vorteil (mehr Einkommen) durch die künftige Realisierung einer erwarteten Markteinschätzung zu erzielen. Das finanzielle Ergebnis (Gewinn oder Verlust) einer jeden Spekulation besteht dabei stets in der Differenz zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis eines Marktgegenstandes, bereinigt um die Kosten des Handels (Transaktionskosten).

Erfolgreiche Spekulationen sind hauptsächlich auf das frühzeitige Erkennen und Ausnutzen von vermuteten Fehleinschätzungen des Marktes durch Marktbeteiligte über künftige Kursentwicklungen zurückzuführen, die sich wiederum durch ungleich verteiltes Wissen und Können zwischen Käufern und Verkäufern erklären lassen. Korrigiert der Markt anschließend diese Fehleinschätzungen, resultieren daraus Spekulationsgewinne. Schlägt die Spekulation fehl, so können Spekulationsverluste entstehen.

Eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion der Spekulation besteht darin, dass sich über den Kapitalmarkt gegebene unternehmerische Risiken gegen eine angemessene Renditeerwartung an die Gruppe der Spekulanten übertragen lassen (Hedging). Auf den Markt für Ausgleichsenergie übertragen bedeutet dies, dass Spekulanten gegen eine angemessene Risikoprämie (Spekulationsgewinn) dafür sorgen, dass die Unterschiede zwischen den Preisen für Ausgleichsenergie und alternativen Beschaffungsquellen nicht für alle Marktteilnehmer zu hoch ausfallen. Spekulationen führen also dazu, dass die Preise für Ausgleichsenergie dem sonstigen Beschaffungsmarkt folgen müssen und mindern so für alle anderen Marktteilnehmer das wirtschaftliche Risiko für Bilanzungleichgewichte. Die pauschale Bewertung einer Spekulation als Missbrauch ist nicht gerechtfertigt und verkennt die Spekulation als eine der entscheidenden Triebfedern des wirtschaftlichen Handelns.

### Spekulation als Stabilitätsfaktor

Schadet die Spekulation der Allgemeinheit der Netznutzer und Bilanzkreisverantwortlichen? Diese Frage hängt von dem Einfluss der Spekulation auf die Preisbildung ab. Auch hier sind Vorzüge und Schattenseiten der Spekulation fast untrennbar vermischt. Ohne Zweifel versieht sie in technisch vollkommener Weise die in hohem Grade nützliche Funktion der Preisausgleichung. Dadurch, dass der Spekulant in Erwartung hoher Preise an einem Handelsplatz kauft und an einem anderen Handelsplatz verkauft, vermehrt er die Nachfrage dort und das Angebot hier, sorgt also für einen mengenmäßigen Ausgleich zwischen den Handelsplätzen.

Letztlich kann festgehalten werden, dass eine Spekulation auf den Regelenergiemarkt sogar zur Stabilisierung des Gesamtsystems beiträgt. Wie bereits oben geschildert, können in den Fällen 1.1 und 2.2 Spekulationsgewinne realisiert werden, wenn die Erwartungen des Spekulanten hinsichtlich des Zustandes der Regelzone richtig sind. Erwartet der Spekulant für eine bestimmte Zeiteinheit einen

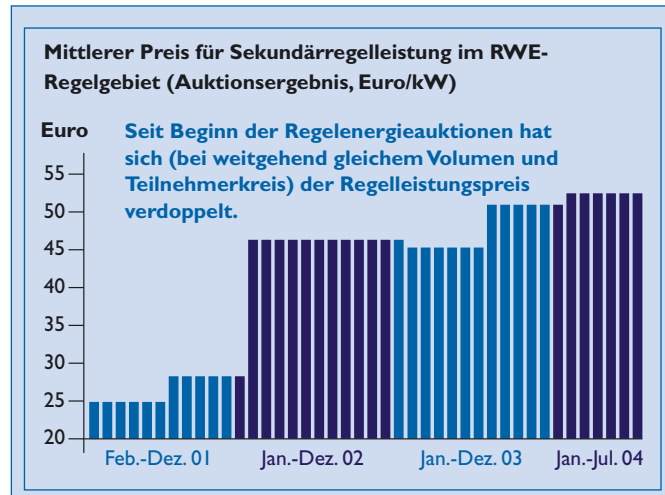
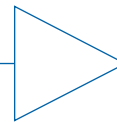
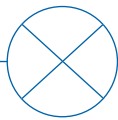


Abb. 6: Preise für Regelenergie (Quelle: Bauer 2004)



## Die Beschaffung von Regelernergie...

... ist eines der dominierenden Themen im Rahmen der Energierechtsnovelle, denn steigende „Regelergiekosten“ werden regelmäßig zur Begründung angeführt, wenn die Netznutzungsentgelte mal wieder erhöht werden. Spricht man von Regelergiekosten, geht es um viel Geld: Das Bundeskartellamt schätzt diese Kosten auf insgesamt eine Milliarde Euro pro Jahr. Wofür wird aber tatsächlich so viel Geld ausgegeben?

Unter „Ausregelung des Netzes“ wird die Aktivität des Übertragungsnetzbetreibers verstanden, Elektrizitätserzeugung und -verbrauch in der Waage zu halten. Die Balance ist extrem wichtig, weil ein Ungleichgewicht sofort zu einer Frequenzänderung im Netz und damit zu Abschaltungen von Kraftwerken führen würde.

Das bedeutet konkret: Wenn der Verbrauch kurzfristig steigt (Beispiel: Nach dem Halbzeit-Pfiff des Fußball-WM-Endspiels wird in Deutschland das Küchenlicht angeschaltet, um den Kühlschrank mit dem Bier zu finden), muss der Netzbetreiber ebenso kurzfristig zusätzliche Kraftwerksleistung mobilisieren („positive Regelernergie“). Im umgekehrten Fall, z.B. am Ende der Halbzeitpause, muss er wiederum kurzfristig Kraftwerksleistung drosseln können („negative Regelernergie“). Bei größeren Ungleichgewichten kann er auch zusätzliche Einheiten zu Hilfe nehmen, wie z.B. Gasturbinen starten oder große Entwässerungspumpen stoppen.

Diese Maßnahmen dauern nie lange an, da sie sehr bald wieder zum Gleichgewicht führen: Die sog. „Primärregelung“ reagiert in wenigen Sekunden, die sog. „Sekundärregelung“ etwas später, und unter „Minutenreserve“ werden Einheiten verstanden, welche einige Minuten Vorlauf brauchen. Für die durchschnittlichen täglichen Lastentwicklungen hingegen (scharfer Anstieg des Stromverbrauchs in den Morgenstunden, langsamer Abfall am Abend), welche sehr gut prognostizierbar sind, wird schon vorher in der Kraftwerkseinsatzplanung Vorsorge getroffen. So fahren die Kraftwerke hier planmäßig herauf oder herunter.

## Kostenfaktor Regelernergie

Vor der Liberalisierung war dieser Ausregelungsprozess relativ übersichtlich: Der Versorger hat zunächst die Lastprognose für den nächsten Tag erstellt, dann ggf. seinen Kraftwerkseinsatz entsprechend geplant. Die großen Verbundunternehmen (heute Übertragungsnetzbetreiber) haben zusätzlich noch die kurzfristigen Ungleichgewichte mit ihren eigenen Kraftwerken ausgeregelt. Mit der „neuen Welt“ des Wettbewerbs haben sich zwei Dinge geändert:

1. Es gibt nicht nur die einzige Lastprognose des Netzbetreibers. Daher kann es zu Abweichungen (zu den Bedarfsprognosen der Vertriebsgesellschaften) kommen.
2. Der Übertragungsnetzbetreiber muss Verträge mit Kraftwerks-

betreibern abschließen, um die notwendigen Kapazitäten zu beschaffen. Dieser wird nur dann Regelernergie anbieten, wenn er hierdurch mindestens seine entgangenen Erlöse ausgleicht.

Mittlerweile verstehen es die Übertragungsnetzbetreiber im Verbund mit ihren Kraftwerksschwestern immer besser, das System für ihre eigenen Zwecke zu nutzen. Wirklichen Wettbewerb müssen sie nicht fürchten und können die Preise ungehindert nach oben ziehen (vgl. Abb. 6). Diese Preissteigerungen sind für die gestiegenen Regelergiekosten verantwortlich, nicht etwa ein erhöhter Bedarf durch den Ausbau der Windenergie. Die Regelergiekosten wirken sich sowohl auf die Höhe der Netznutzungsentgelte als auch auf die der Kosten der Ausgleichsenergie aus.

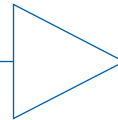
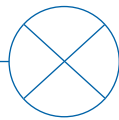
## Maßnahmen zur Kostensenkung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Preis- bzw. Kostensteigerungen entgegenzuwirken:

- Durch die Schaffung einer bundesweiten Regelzone, aber auch durch Kooperationspflichten der Übertragungsnetzbetreiber zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Regelzonen könnte die Menge an vorzuhaltender Regelergie und damit die Kosten reduziert werden (ca. 300-400 Mio. Euro/a von den 1 Mrd. Gesamtkosten). Derzeit treten in ca. 75 Prozent aller Fälle positive und negative Viertelstunden-Salden gleichzeitig auf. Beispiel: Regelzone RWE ist „überspeist“, Regelzone E.ON ist „unterspeist“. Diese Effekte würden sich bei einer gemeinsamen Bewirtschaftung der Regelzonen gegenseitig neutralisieren.
- Ein weiterer kostendämpfender Effekt ist durch Preissenkungen zu erwarten. Diese würden durch eine einheitliche, zeitgleiche bundesweite Ausschreibung der Regelergie erzielt werden. Der Beschaffungsprozess wird transparenter und der Wettbewerb zwischen den Anbietern größer.
- Auch die Entwicklung neuer und flexiblerer Produkte wird Einfluss auf die Kosten der Regelergie nehmen. Derzeit können sich gar nicht alle Kraftwerke in Deutschland an den Ausschreibungen beteiligen. Dies liegt an den von den Netzbetreibern vorgegebenen technischen Anforderungen in Bezug auf die Reaktionsschnelligkeit, dabei sind diese noch nicht einmal notwendig. Wenn hier ein neues Produkt („Stundenreserve“) eingeführt wird, können sich wesentlich mehr Anbieter an den Ausschreibungen beteiligen.

## Fazit

Bei der Beschaffung von Regelergie in Deutschland könnten durch mehr Wettbewerb jedes Jahr dreistellige Millionenbeträge eingespart werden. Diese Einsparungseffekte werden nicht realisiert, weil die Kostensenkungen die Margen der vier Verbundunternehmen belasten. Deren erfolgreiche Lobbyarbeit verhindert Wettbewerb zum Nutzen aller Verbraucher!



Überschuss in der Regelzone, wird er seinen Bilanzkreis unterspeisen; erwartet er ein Defizit, wird er seinen Bilanzkreis überspeisen. Durch seine Aktivität vermindert er also das Ungleichgewicht der Regelzone und fördert somit die Stabilisierung der Regelzone. Zudem sind die Möglichkeiten der Spekulation eng begrenzt. Der Spekulant kann nur dann Gewinne realisieren, wenn er durch seine Aktivität den Zustand der Regelzone nicht verändert. Erwartet er z.B. ein Defizit in der Regelzone und überspeist er dementsprechend seinen Bilanzkreis deutlich, kann dies dazu führen, dass er sich um seinen Spekulationsgewinn bringt, weil er durch sein Handeln für einen Überschuss in der Regelzone sorgen kann. Das System als solches ist damit in sich stabil.

Empirisch lassen sich die positiven Effekte der Spekulation allerdings nicht nachweisen. Ein Vergleich der Spotmarkt- und der Ausgleichsenergiepreise in den Jahren 2003 und 2004 zeigt deutliche Differenzen zwischen beiden Preisen, die bei einem funktionierenden Markt nicht auftreten dürften.

Abb. 7 stellt die Ausgleichsenergiepreise in der E.ON Regelzone und die Spotmarktpreise an der EEX in den Jahren 2003 und 2004 dar. Ein Überspeisen eines Bilanzkreises hätte sich im Durchschnitt nicht gelohnt. In den so genannten Rampenstunden am Morgen (achte Stunde) und am Abend (achtzehnte und neunzehnte Stunde) hätte ein Spekulant sich über die Börse eindecken können und diese Energie mit Gewinn an den ÜNB E.ON als positive Regelenergie weiterverkaufen können. Die Darstellung zeigt, dass durch fehlende Spekulation die Märkte nicht funktionieren. Ein funktionierendes System würde dazu führen, dass sich Ausgleichsenergiepreise und Spotmarktpreise angleichen. Die hohen Preise für Ausgleichsenergie in den Rampenstunden ließen sich deutlich reduzieren. Profitieren würden davon vor allem die Kunden und der Markt. Verlierer dieser

Marktlösung wären die mit den Übertragungsnetzbetreibern verbundenen Kraftwerksgesellschaften, die den überwiegenden Teil der Regel- bzw. Ausgleichsenergie zu Verfügung stellen und sich dafür fürstlich bezahlen lassen.

### Fazit

Das heutige Abrechnungssystem für die Ausgleichsenergie und Spekulationsgeschäfte fördern die wettbewerbliche Preisbildung auf den Regelenergiemärkten. Setzen sich die Übertragungsnetzbetreiber von E.ON & Co. mit ihrer Initiative durch, können sie weiter wie bisher gemeinsam mit ihren Schwestergesellschaften im Kraftwerksbereich die Ausgleichsenergiepreise in astronomische Höhen treiben und Monopolrenten zu Lasten der Kunden abschöpfen.



#### Dr. Henning Borchers

Nach seinem Studium der Volkswirtschaftslehre war Dr. Henning Borchers als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Hochschulassistent an der Universität Mainz tätig. 1996 wechselte er zum Berliner Energieversorger Bewag und wirkte dort im Bereich Energiewirtschaft und Marketing sowie als Leiter des Bereichs strategische Planung. Von 1999 bis 2002 war er Geschäftsführer des Stromanbieters best energy, einer Tochtergesellschaft der Bewag. Von September 2002 bis März 2005 war Dr. Borchers als Geschäftsführer für den Bundesverband Neuer Energieanbieter tätig.

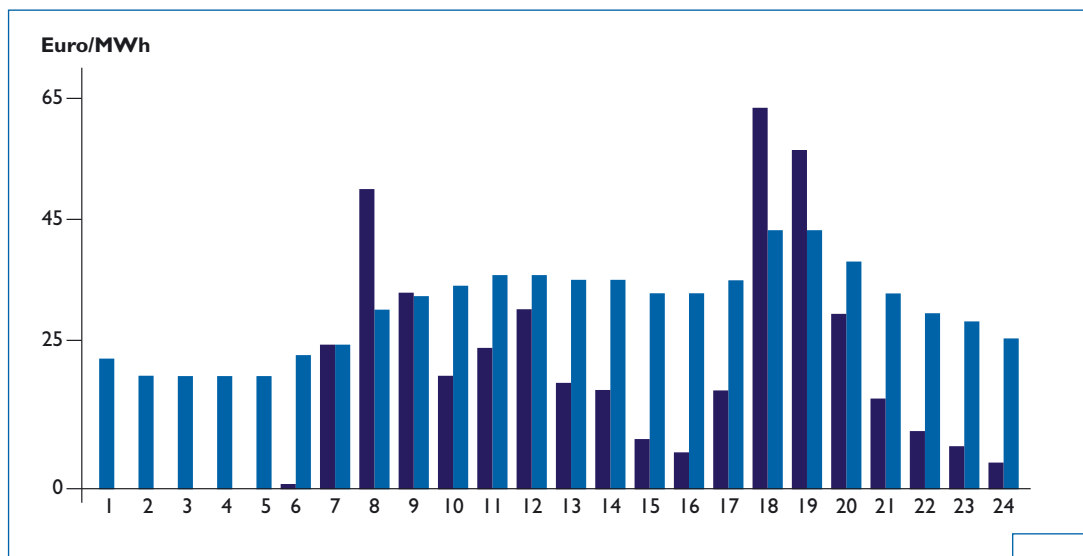
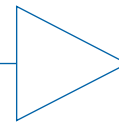
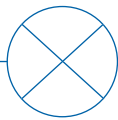


Abb. 7: Regelzone E.ON von Januar 2003 bis Dezember 2004, Gemittelte Stundenpreise für AE über den Monat

■ AE Preise  
■ Stundenspotpreise



# Anreizregulierung: Kostensenkung zur Gewinnsteigerung

von Prof. Dr. Uwe Leprich

Bis vor kurzem galt das Konzept der Anreizregulierung noch als Kampfansage schlechthin an die bundesdeutsche Energiewirtschaft. Mittlerweile steht es nicht zuletzt durch die Stellungnahme des Bundesrates zum Kabinettsentwurf der Bundesregierung für ein neues Energiewirtschaftsgesetz vom 24. September 2004 ganz oben auf der politischen Agenda. Das bedeutet jedoch nicht, dass allen Beteiligten/Entscheidungsträgern das Prinzip der Anreizregulierung und seine unterschiedlichen Modelle auch tatsächlich geläufig ist. Nachfolgender Artikel versucht, dem Begriff seine sphinxhafte Wirkung zu nehmen.

Der Begriff Anreizregulierung ist die wörtliche Übersetzung des englischen Begriffs „Incentive Regulation“. Da jede Form der Regulierung mit Anreizen verbunden ist, ist der Begriff eher unglücklich gewählt. Neuere Regulierungsansätze mit gezielten Anreizen wurden daher in der angelsächsischen Literatur meist unter dem Begriff „Performance Based Regulation/ (PBR)“ zusammengefasst, also leistungs-/ergebnisorientierte Regulierung. Die Anreizregulierung bezieht sich üblicherweise nicht auf einmalige Festlegungen wie die Anschlussgebühren an die Netze oder die Zählergebühren, sondern auf die kontinuierliche Regulierung der Netznutzungsentgelte als Kern jedes Regulierungsregimes. Das Hauptziel der Anreizregulierung besteht darin, die Erlöse der regulierten Unternehmen von ihren unternehmensindividuellen Kosten grundsätzlich oder zumindest temporär zu entkoppeln. Damit verbunden sind Anreize zur Effizienzsteigerung, eine Entlastung der Regulierungsbehörde und stabile vorhersehbare Rahmenbedingungen für die regulierten Unternehmen in einem fest definierten Zeitfenster.

## Ermittlung, Bewertung, Anpassung – die drei Komponenten der Anreizregulierung

Fundamental für das Verständnis der Anreizregulierung ist die Logik der drei Komponenten und ihr Zusammenspiel („Regulierungsregime“). Folgende Verfahrensstufen sind zu unterscheiden:

1. Ermittlung eines individuellen Startwertes auf Kostenbasis,
  2. Bewertung und ggf. Korrektur des Startwertes/Effizienzvergleich,
  3. automatische Anpassung des Startwertes in einem fest definierten Zeitraum („Preispfad“),
  4. Ermittlung eines neuen Startwertes nach Ablauf des Zeitraums.
- Wird der Startwert von der Regulierungsbehörde festgelegt, handelt es sich um eine ex ante-Regulierung. Gibt die Regulierungs-

behörde lediglich die Methode zur Ermittlung des Startwertes vor und prüft im Nachhinein, ob die Unternehmen die Methode korrekt angewendet haben, spricht man von einer ex post-Regulierung.

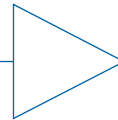
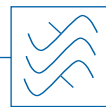
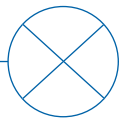
## Verschiedene Anpassungsformeln

Das Herzstück jeder Anreizregulierung ist die Ausgestaltung der Anpassung des Startwertes in einem festgelegten Zeitraum, d.h. die Festlegung eines Preispfades. Das bekannteste Modell ist hier die Preisobergrenzenregulierung (Price-Cap-Regulierung), die insbesondere im Telekommunikationsbereich angewendet wird. Andere Formen der Anpassung sind die Erlösobergrenzenregulierung (Revenue-Cap-Regulierung; vgl. Österreich) oder die Multiple Driver-Regulation (vgl. Großbritannien), die auch die Effizienzunterschiede zwischen den Unternehmen berücksichtigen. Jede dieser Anpassungsformeln muss eine Qualitätsregulierung integrieren und/oder von einer solchen flankiert werden, die eine ausreichende Versorgungsqualität und -sicherheit anhand von Kennziffern und Indikatoren überprüft und Abweichungen sanktioniert.

In Deutschland bietet sich in der Aufbauphase eines rationalen Anreizregulierungsregimes, die parallel zur Umsetzung des Unbundling-Prozesses verlaufen sollte, zunächst eine ex post-Kontrolle der Entgelte an, verbunden mit einer Gewinnabschöpfung bei überhöhten Entgelten und einem pauschalen Anpassungspfad, der zumindest den inflationsbereinigten allgemeinen Produktivitätszuwachs widerspiegelt. Der erste „normale“ Regulierungszyklus ab 2007 würde dann die Startwerte ex ante festlegen, eine Effizienzvergleichsmethodik etablieren sowie eine Anpassungsformel mit pauschalen und individuellen Anpassungsparametern vorgeben. Dieser erste Zyklus würde sinnvollerweise einen Zeitraum von drei Jahren umfassen; nachfolgende Zyklen würden je nach Bewährung der verwendeten Methodiken bis zu fünf Jahre abdecken.



**Prof. Dr. Uwe Leprich** (46) ist seit 10 Jahren Professor an der Hochschule für Technik und Wirtschaft, Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen, in Saarbrücken und beschäftigt sich seit vielen Jahren intensiv mit energiewirtschaftlichen Themen. 1993 promovierte er über die „Anreizregulierung“. Er war Mitglied der letzten Enquete Kommission (nachhaltige Energieversorgung) und ist stellvertretender Leiter des IZES.



## Marktprinzipien im natürlichen Monopol? – der Arbeitskreis Monetäre Fragen



Ökonomische Fragen auf den Punkt gebracht.

**Das Expertennetzwerk des bne ist vielseitig. Die Arbeitskreise des bne wurden nach ökonomischen, operativen und rechtlichen Schwerpunkten gebildet. Während der Arbeitskreis IT und Prozesse sich dem operativen Geschäft widmet und Lösungsansätze zu den Problemen des Massenmarktes mit Stromkunden erarbeitet (vgl. kompass 01/05), verfolgt der Arbeitskreis Monetäre Fragen bei seiner themenübergreifenden Arbeit einen wettbewerbsorientierten, ökonomisch geleiteten Ansatz.**

Der Arbeitskreis Vertragliche Fragen ist schließlich verantwortlich für die konkrete juristische Umsetzung. So können

*Die Wechselwirkung von Markt und Monopol im Energiesektor – das ist das Thema des Arbeitskreises Monetäre Fragen.*



**Jürgen Putz (42)** ist Vorstandsmitglied der Ensys AG. Seit 2000 ist er im Vorstand für die Bereiche Finanzen und Logistik zuständig. Zuvor arbeitete Herr Putz in verschiedenen mittelständischen Unternehmen in führenden Positionen (kaufmännischer Leiter, Geschäftsführer)

im Bereich der Luftfahrtindustrie und des Fachbuchverlags. So hat er insbesondere die Vertriebsseite von Unternehmen kennen gelernt. Auch im täglichen Geschäft wird Herr Putz nicht müde, sich immer wieder gegen die etablierten Stromversorger zu behaupten.

Themen vollständig erfasst, im Sinne der neuen Marktteilnehmer aufbereitet und umgesetzt werden. Heute stellen wir Ihnen den ökonomischen Expertenkreis vor:

Die Wechselwirkung von Markt und Monopol im Energiesektor – das ist das Thema des Arbeitskreises Monetäre Fragen. Doch was bedeutet dies konkret? Lothar Kriebel, einer der beiden Arbeitskreisleiter, beschreibt die Arbeitsweise wie folgt: „Die Themen des Arbeitskreises ergeben sich aus der aktuellen energiepolitischen Debatte. So stehen derzeit Themen wie 'Ausgleichsenergie' oder 'Arealnetze' auf dem Programm. Wir analysieren und definieren die zentralen Begriffe aus ökonomischer Sicht und stellen so die Weichen für die künftige Vertragsarbeit.“



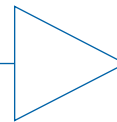
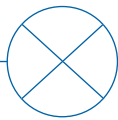
**Lothar Kriebel (39)** ist bei Electrabel Deutschland verantwortlich für energie-wirtschaftliche Grundsatzfragen. Damit beschäftigen ihn nicht nur die Entwicklungen auf den Energiemärkten und in der Politik, sondern auch operative und strategische Projekte. Erste berufliche Stationen waren u. a. die kommunale Energiewirtschaft und ein KWK-Projekt im Wohnungsbau. Herr Kriebel ist seit 1999 im „neuen“ Teil des Marktes unterwegs und seit 2002 bei Electrabel.

Jürgen Putz, der weitere Arbeitskreisleiter, ergänzt diese Beschreibung um ein Beispiel:

„Gerade die Ausgleichsenergie bietet sich zur Darstellung des Arbeitskreises an, da dieses Thema insgesamt von drei Expertengruppen auf unterschiedliche Weise bearbeitet wird. Während der AK Vertragsfragen ein Muster eines Bilanzkreisvertrages entwirft und sich die Bilanzkreisverantwortlichen den operativen Fragen widmen, fragen wir uns ‚Ist Spekulation im Bereich der Ausgleichsenergie nach den ökonomischen Grundsätzen an sich ein missbräuchliches Verhalten?‘ oder ‚Inwieweit schadet Spekulation der Allgemeinheit der Netznutzer und Bilanzkreisverantwortlichen?‘. Sie sehen, wir gehen sehr viel akademischer an das Thema heran, von daher könnte man unseren Arbeitskreis auch betiteln als AK Ökonomische Grundfragen der Energiewirtschaft.“

Der Arbeitskreis trifft sich alle vier bis sechs Wochen und versteht sich als offenes Gremium, in dem sich die jeweiligen Experten je nach Themengebieten der aktuellen Tagesordnung zusammenfinden. Hierdurch soll eine gewisse Spezialisierung und Diskusstiefe gewahrt werden. Als künftig zu bearbeitende Themen stehen an: „Anreizregulierung“, „Grundversorgung“ und natürlich „Netzentgeltkalkulation“.

⊖ AB



# Chance für den Wettbewerb auf dem deutschen Gasmarkt – die Gasnetzzugangsverordnung des bne

Am 25.02.2005 hat der Bundesverband Neuer Energieanbieter seinen „Alternativentwurf für eine Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen“ veröffentlicht. Der bne beauftragte Rechtsanwalt Christian von Hammerstein, Energierechtsexperte bei der Kanzlei Hogan & Hartson, Raue LL.P. in Berlin, mit der Erarbeitung des Regelwerks. Dieses stellt eine Alternative zu dem – für einen wirksamen Wettbewerb auf dem deutschen Gasmarkt völlig unzureichenden – Verordnungsentwurf des BMWA vom 6.12.2004 dar. Mit dem vorliegenden Alternativentwurf des bne wird es möglich sein, die Zielvorgabe aus Brüssel zu erfüllen und einen voll funktionsfähigen Gasmarkt zu schaffen.

Der Alternativentwurf entstand vor dem Hintergrund der bisherigen Wettbewerbsentwicklung auf dem Gasmarkt. Die Ergebnisse der Liberalisierung seit 1998 sind mehr als unbefriedigend. Von Wettbewerb kann kaum die Rede sein. Gerade einmal ein Prozent des Marktvolumens wird heute über neue Anbieter geliefert. Dabei bleibt Haushalten, Gewerbe und dem Mittelstand ein Versorgerwechsel gänzlich vorbehalten. Konkurrenzangebote gibt es erst bei einer jährlichen Mindestabnahmemenge von 40-60 GW/h. Erst dann ist es den neuen Anbietern im aktuellen Marktumfeld möglich, kostendeckend zu liefern.

„Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer Gasnetzzugangsverordnung ist in weiten Teilen nicht geeignet, Wettbewerb und damit auch größere Versorgungsvielfalt und -sicherheit auf dem deutschen Gasmarkt zu schaffen. Daher war es unser Hauptanliegen, mit dem Alternativentwurf die erforderlichen Wettbewerbsimpulse für den Gasmarkt zu setzen. Neben technischen Verbesserungen haben wir den überregulierten BMWA-Entwurf stark entschlackt. So



**Rechtsanwalt Christian von Hammerstein** (39) ist Partner der internationalen Sozietät Hogan & Hartson Raue LL.P. in Berlin. Seit vielen Jahren betreut er Energieunternehmen, Verbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften in allen Bereichen des Energierechts auf nationaler und internationaler Ebene. Spezialisiert hat er sich auf die Vertretung neuer Marktteilnehmer bei der Frage des Zugangs zu den Gas- und Stromnetzen in Deutschland sowie auf Energie-Infrastrukturprojekte. Aufgrund seiner ausgewiesenen Expertise wird er regelmäßig als Sachverständiger vor Ausschüssen des Bundestages zu Fragen des Energierechts gehört.

bleibt der Regulierungsbehörde Raum, sich technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen“, erläutert Rechtsanwalt von Hammerstein die Änderungen in der Gasnetzzugangsverordnung.

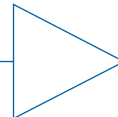
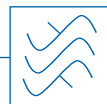
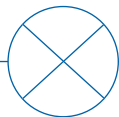
Der Verordnungsentwurf des bne basiert auf den Verordnungsermächtigungen des künftigen Energiewirtschaftsgesetzes und den Strukturen des BMWA-Entwurfs. Demgegenüber beinhaltet er folgende Verbesserungen:

- Im Gegensatz zu dem Entry-/Exit-Modell im Entwurf des BMWA überwindet das Entry-/Exit-System im vorliegenden Alternativentwurf die Transportpfadabhängigkeit, in dem es über die jeweiligen Netzgrenzen hinausgeht.
- Nach dem Vorbild der bewährten Praxis in der Stromwirtschaft schafft der bne-Entwurf einen bundesweiten Handelsplatz für Gas. Die Gasversorgungsnetze werden zusammengefasst, wobei für die unterschiedlichen Gasqualitäten (H- und L-Gas) zwei (flexible) Regelzonen vorgesehen sind.
- Durch die Einrichtung eines virtuellen Handelspunktes nach dem Vorbild der niederländischen Title Transfer Facility (TTF) und des britischen National Balancing Point (NBP) ermöglicht der vorliegende Verordnungsentwurf die Börsenfähigkeit des Netzzugangssystems.
- Eine Koordinierungsstelle der Netzbetreiber schafft Transparenz und erleichtert den Netzzugang für den Transportkunden.
- Die Regelzonen sind als Grundlage für die Durchführung des Bilanzausgleichs vorgesehen. Hierdurch werden Differenzen bei der Ein- und Ausspeisung auch zwischen den Netzen einer Regelzone ausgeglichen, der Bedarf an Ausgleichsenergie vermindert und die Kosten für die Transportkunden gesenkt.
- Durch das „Rucksackprinzip“ wird der Lieferantenwechsel erleichtert. Die neuen Lieferanten dürfen die gesamte in einer Regelzone gebuchte Kapazität uneingeschränkt übernehmen und werden so stets über ausreichend Gas verfügen.
- Insgesamt verhindert der bne-Entwurf Überregulierung. Detailregelungen wurden vermieden, die Vertragssystematik deutlich vereinfacht, wodurch der Transaktionsaufwand geringer und die Börsenfähigkeit gewährleistet ist.

Der 38-seitige Verordnungsentwurf kann auf der Homepage des bne unter [http://www2.neue-energieanbieter.de/uploads/050225\\_Entwurf%20GasNZV%20BNE\\_HHR.pdf](http://www2.neue-energieanbieter.de/uploads/050225_Entwurf%20GasNZV%20BNE_HHR.pdf) herunter geladen werden.



Der Verordnungsentwurf des bne sorgt für uneingeschränkten Zugang auf dem Gasmarkt.



## Abschied und Neuanfang im bne

Im bne herrscht in diesen Tagen zugleich Abschiedsstimmung und Zuversicht auf einen glücklichen Neuanfang.

### Der Abschied



**Dr. Henning Borchers** (40) Geschäftsführer seit der Gründung des bne im September 2002, zieht es wieder in das operative Geschäft: Ab April 2005 wird er bei dem bne-Mitgliedsunternehmen Nuon Deutschland GmbH arbeiten. In dem Tochterunternehmen des niederländischen Energiekonzerns nv Nuon mit Sitz in Berlin wird er für

den Bereich Unternehmensentwicklung zuständig sein.

Wer den Namen Henning Borchers hört, assoziiert direkt – ah, der bne. Das ist durchaus verständlich, denn der Geschäftsführer des Bundesverbandes Neuer Energieanbieter ist Mitgründer dieser erfolgreichen Interessenvertretung und widmet sich den Newcomern der Energiebranche seit Beginn der Liberalisierung 1998. Von 1996 bis 1999 war der promovierte Volkswirt bei dem Berliner Energieversorger Bewag tätig. Im Anschluss führte er bis 2002 bei einer Tochter der Bewag, dem Stromanbieter bestenergy, die Geschäfte, bis er im Jahr 2002 Geschäftsführer des bne wurde. Dr. Borchers ist bekannt für seinen außergewöhnlichen Sachverstand und seine Hartnäckigkeit, Kollegialität und Integrität. Mit seinem Ideenreichtum und seiner großen Einsatzfreude hat er wesentlich dazu beigetragen, den bne zu einer erfolgreichen und viel beachteten Interessenvertretung zu entwickeln. Alle Beteiligten sind über seinen Abschied zutiefst betrübt, aber auch zuversichtlich, dass er als Vertreter eines Mitgliedsunternehmens dem bne weiterhin mit Rat und Tat zur Seite stehen wird.

### Der Neuanfang



**Robert Busch** (38) der neue Geschäftsführer ab April 2005, ist dem bne seit vielen Jahren verbunden. Vor seiner jetzigen Tätigkeit war er bereits Vorstandsmitglied des bne. Auch er verfügt über hervorragendes Fachwissen im Bereich des Strom- und Gasmarktes. Herr Busch war zunächst als Justiziar bei der ares Energie-direkt GmbH

tätig, wurde dann für die „Task Force Netzzugang“ im Bundeswirtschaftsministerium abgeordnet, bis er zu der statt-werk GmbH als Geschäftsführer wechselte.

Aufgrund seiner bisherigen Tätigkeiten verfügt Robert Busch neben seinen ausgewiesenen fachlichen Kompetenzen über exzellente Kontakte zu Politik und Wirtschaft. Als idealer Nachfolger für Dr. Henning Borchers wird Robert Busch den bne in die neue Ära der Liberalisierung der Energiemärkte führen.

Herr Busch wird dem bne in Zeiten des neuen EnWG und einer Regulierungsbehörde mit Abteilungen für Gas und Strom zu vielen weiteren Erfolgen verhelfen. „Europa nimmt auf den deutschen Energiemarkt immer mehr Einfluss. Deshalb ist es für den bne, der sich für mehr Wettbewerb auf dem deutschen Strom- und Gasmarkt einsetzt, unabdingbar, sich auch in Brüssel einen Namen zu machen.“ Er führt aus: „Daher freuen wir uns, von der Kommission zu einem Markterkundungsverfahren des Gasmarkts eingeladen worden zu sein. Diese Kontakte gilt es genauso auszubauen, wie die zu der neuen Regulierungsbehörde.“

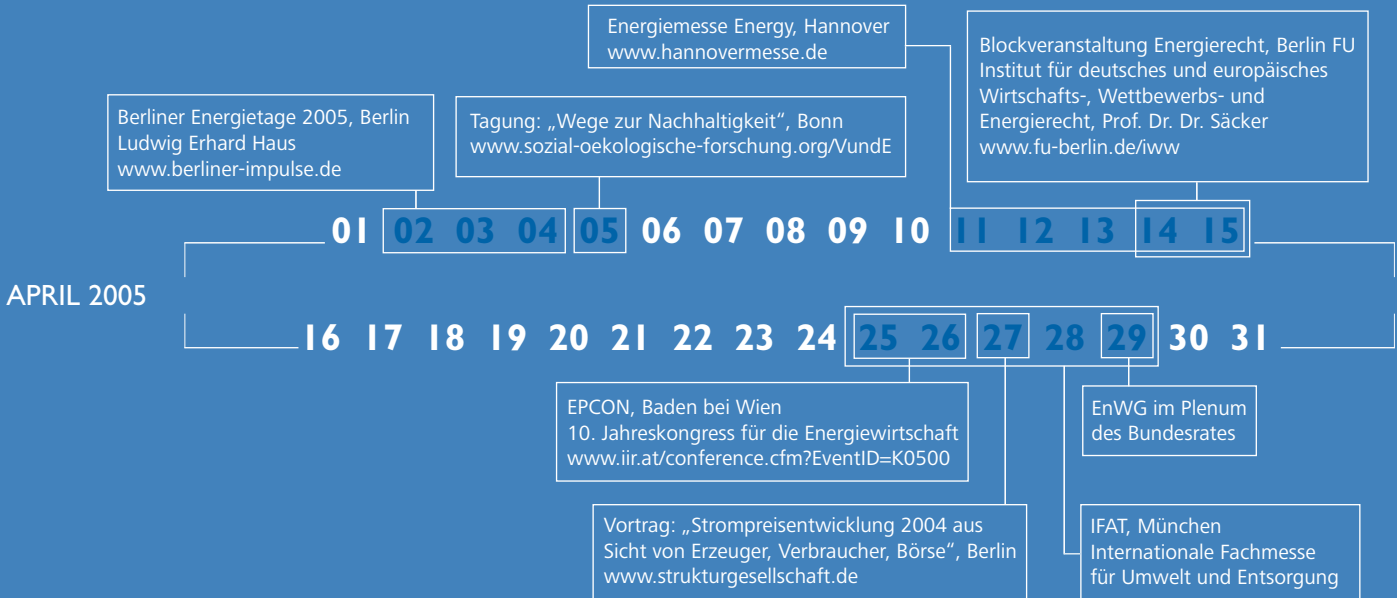
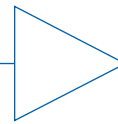
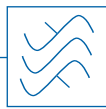
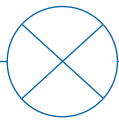
### Bergmann an Bord

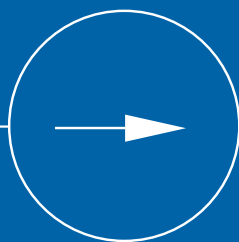


Ein weiterer Neuzugang des bne soll an dieser Stelle nicht vernachlässigt werden. Seit Januar spricht **Annette Bergmann** (31) als Nachfolgerin von Almut Stollberg für den bne. Frau Bergmann arbeitete zuvor drei Jahre als Rechtsanwältin im öffentlichen Wirtschaftsrecht in Berlin und Köln. Während ihrer Ausbildung hat sie sich im Europarecht qualifiziert (Master of Law). Mit großem Engagement leitet sie nun die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im bne. Als einen Grund ihrer beruflichen

Umorientierung benennt Frau Bergmann die Vielfalt und Lebendigkeit dieser Art an Interessenvertretung. „Jeder Tag beim bne birgt neue Aufgaben und Herausforderungen. Ich schätze das Energierecht schon zuvor als spannendes, da junges und teils noch ungeklärtes Rechtsgebiet. Zusammen mit den energiepolitischen und -wirtschaftlichen Hintergründen tut sich nun ein wahrer Krimi auf. Diesen wollen wir beeinflussen und unseren Teil zur Lösung beitragen.“

Annette Bergmann möchte insbesondere ihre früheren Kontakte auch nach Brüssel nutzen, um die Bekanntheit des bne zu halten und weiter auszubauen.





**bne**  
Bundesverband  
Neuer Energieanbieter

Hackescher Markt 4  
10178 Berlin

Tel: + 49 (0) 30 400 548 0  
Fax: + 49 (0) 30 400 548 10

[mail@bne-online.de](mailto:mail@bne-online.de)  
[www.bne-online.de](http://www.bne-online.de)